

Beglaubigte Abschrift



Verwaltungsgericht Osnabrück

Im Namen des Volkes

Urteil

5 A 1112/18

In der Verwaltungsrechtssache

Herr [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: sudanesisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Neuhoff und Partner,

Schloßwall 6, 49080 Osnabrück - [REDACTED]

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,

Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - [REDACTED]

– Beklagte –

wegen Asylrecht (Folgeantrag)

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 11. Dezember 2020 durch die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird in Bezug auf den Kläger verpflichtet, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Sudan vorliegt.

Der Bescheid der Beklagten vom 08.11.2018 wird aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.

Insoweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Ablehnung seines Asylfolgeantrags als unzulässig verbunden mit der Ablehnung einer Abänderung des Erstbescheides bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes.

Der Kläger ist eigenen Angaben zufolge sudanesischer Staatsangehöriger. Ebenfalls eigenem Bekunden nach, sei er im Februar 2015 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Seinen ersten förmlichen Asylantrag in der Bundesrepublik stellte er am 01.10.2015. Am 16.02.2016 wurde er durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) persönlich angehört. Er erklärte – zunächst zu seiner Person – im Wesentlichen, zuletzt in Omdurman gelebt zu haben und dem arabischen Stamm der „Al Berti“ anzugehören. Ursprünglich stamme er aus dem Ort Malet. Er habe zuletzt in Omdurman mit seinen Eltern sowie seinen Geschwistern zusammengelebt. Er habe insgesamt drei Schwestern und drei Brüder, wobei seine Brüder alle in Saudi-Arabien lebten. Er habe im Sudan die Universität absolviert und dort Ingenieurwesen sowie Verwaltung studiert. Im Sudan sei er verschiedenen Tätigkeiten nachgegangen. So habe er von 1994 bis 1995 als Mechaniker in einer Zuckerfirma gearbeitet. Ferner habe er u.a. in der Hotelbranche gearbeitet. Die letzten ein Jahr und acht Monate vor seiner Ausreise habe er in einem Restaurant gearbeitet. Die wirtschaftliche Lage seiner Familie sei schlecht gewesen. Zu den Hintergründen seiner Flucht aus dem Sudan erklärte er im Wesentlichen, dreimal inhaftiert worden zu sein. Das erste Mal sei er 1994 im Zuge einer Demonstration an der Uni festgenommen worden und zwei Wochen lang festgehalten worden. Das zweite Mal sei er Ende 2008 festgenommen worden. Er sei damals sechs Monate lang inhaftiert worden. Das letzte Mal sei er 2010 verhaftet worden und zwei

Monate festgehalten worden. Ihm seien Fragen über die Rebellen gestellt worden, obschon er zu diesen keinen Kontakt gehabt habe. Er sei seinerzeit im Sudan nicht politisch aktiv gewesen. Er habe sich darauf beschränkt, mit Freunden über die politische Lage zu diskutieren. An Demonstrationen oder Ähnlichem habe er jedoch nicht teilgenommen. Der Grund seiner letzten beiden Inhaftierungen sei ihm nicht bekannt. Es sei damals aber zu Verhaftungswellen aufgrund des Nord-Süd-Konfliktes gekommen. Nach seiner Ausreise aus dem Sudan habe er sich u.a. in Norwegen aufgehalten und sich dort der JEM-Bewegung angeschlossen. Entsprechende Bescheinigungen wurden durch den Kläger im behördlichen Verfahren eingereicht. Es wird insoweit auf den Verwaltungsvorgang Bezug genommen. Ferner erklärte der Kläger, gesundheitliche Probleme zu haben. Es wurden seinerzeit mehrere Atteste zu seinem gesundheitlichen Zustand vorgelegt. Auch insoweit wird auf den Inhalt des Verwaltungsvorgang Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 06.07.2016 entschied das Bundesamt, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nicht zu erkennen, den Antrag auf Asylanererkennung abzulehnen, den subsidiären Schutzstatus nicht zu erkennen. Ferner wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen. Dem Kläger wurde eine Ausreisefrist von 30 Tagen gesetzt und die Abschiebung in den Sudan angedroht. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Die dagegen zum Verwaltungsgericht Osnabrück - 5 A 1335/16 - erhobene Klage blieb erfolglos. Auf die mündliche Verhandlung vom 30.01.2018 (vgl. Prot. v. 30.01.2018, Bl. 31 d.A. 5 A 1335/16 des Verwaltungsgerichts Osnabrück), wies das Verwaltungsgericht die Klage ab. Die ablehnende Entscheidung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Angaben des Klägers nicht glaubhaft seien (vgl. 34 – 41 d.A. 5 A 1335/16).

Am 06.11.2018 stellte der Kläger in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylfolgeantrag und machte schriftlich im Wesentlichen geltend, seit der Ablehnung seines letzten Asylantrages nicht mehr im Sudan gewesen zu sein. Nunmehr aber Mitglied der JEM-Bewegung in Deutschland zu sein und auch an Demonstrationen teilgenommen zu haben. Während der Demonstrationen, habe er auch eine Rede gehalten, die er bei „YouTube“ veröffentlicht habe. Zudem habe er im Sudan im Jahr 2010 zwei Rippenbrüche erlitten.

Am 13.10.2018 erfolgte eine ergänzende schriftliche Asylfolgeantragsbegründung über den Prozessbevollmächtigten des Klägers. Es wurde im Wesentlichen geltend gemacht, der Kläger sei in Deutschland exilpolitisch tätig geworden. Er habe an Demonstrationen in Hamburg und Berlin teilgenommen. In Berlin sei vor der sudanesischen Botschaft demonstriert worden, was durch den sudanesischen Geheimdienst fotografiert worden sei.

Er sei auch bereits im Sudan politisch aktiv gewesen, da er an Demonstrationen an der Universität Khartum teilgenommen habe. Zum Beleg seines Vorbringens, wurde eine JEM-Mitgliedsbescheinigung datierend auf den 09.10.2018 vorgelegt (vgl. Bl. 49 d.A.). Zudem wurde ein Mitgliedsausweis vorgelegt (vgl. Bl. 50 sowie 51 d. VV). Ferner wurden Lichtbilder hinsichtlich der behaupteten Demonstrationsteilnahmen vorgelegt (vgl. Bl. 54 – 63 d. VV).

Mit Bescheid vom 06.11.2018 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 71 AsylG als unzulässig ab (Ziff. 1). Ferner wurde eine Abänderung des Bescheides vom 06.07.2016 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes abgelehnt (Ziff. 2).

Ausweislich eines entsprechenden Empfangsbekennnisses, wurde dieser Bescheid dem Kläger am 09.11.2018 übergeben. Am 27.11.2018 hat er gegen den Bescheid Klage zum Verwaltungsgericht Osnabrück erhoben.

Er macht im Wesentlichen geltend, in Osnabrück stellvertretender Vorsitzender der JEM-Niederlassung zu sein. Insoweit wurde eine Bescheinigung datierend auf den 10.01.2018 vorgelegt (vgl. Bl. 31 d.A.). Ferner sei ein Cousin des Klägers bei den jetzigen Unruhen im Sudan schwer verletzt worden, sodass er an den Verletzungen letztendlich verstorben sei. Ferner wurde eine eidesstattliche Versicherung des Osman Mohamed Almin Gasim Alsaid zu den Akten gereicht, wonach der Kläger im Wesentlichen zum zweiten Vorsitzenden der JEM-Sektion in Osnabrück gewählt worden sei. Ferner habe er an Demonstrationen der JEM am 04.10.2018 in Berlin, im Oktober in Hamburg, im Januar 2019 in Osnabrück und am 02.02.2019 in Hannover teilgenommen. Des Weiteren habe der Kläger an einer Gedenkfeier der JEM in Hannover am 22.12.2018 zum Gedenken an die Getöteten und die Opfer der Diktatur im Sudan teilgenommen. Er habe dabei die Veranstaltung organisatorisch unterstützt. Er habe das Essen für die Teilnehmer gekocht (vgl. Bl. 30 d.A.). Ferner wurden Lichtbilder zu den Akten gereicht (vgl. insoweit Bl. 32 ff. d.A.). Ferner wurde geltend gemacht, der Kläger habe am 14.04.2019 an einer Generalkonferenz der JEM in Hannover teilgenommen. Insoweit wurden Lichtbilder vorgelegt (vgl. Bl. 41 – 44 d.A.). Ferner beruft sich der Kläger auf einen verschlechterten gesundheitlichen Zustand und legte ein Attest datierend auf den 14.10.2020 (vgl. Bl. 66 – 74 d.A.) sowie vom 10.11.2020 (vgl. Bl. 96 – 97 d.A.) vor.

Der Kläger hat zunächst schriftsätzlich in Aussicht gestellt, zu beantragen, den Bescheid der Beklagten vom 08.11.2018 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

hilfsweise. die Beklagte zu verpflichten, Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes festzustellen.

Der Kläger beantragt schließlich,

die Beklagte zu verpflichten, Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes festzustellen.

Im Übrigen hat er die Klage zurückgenommen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Die Beklagte hat in ihrer Generalerklärung vom 27.06.2017 ihre Einwilligung zu einer Klagerücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung erteilt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Weiter wird verwiesen auf die Erkenntnismittel, die zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind.

Entscheidungsgründe

I) Soweit der Kläger sein Klagebegehren in der mündlichen Verhandlung konkludent zurückgenommen hat, ist das Verfahren insofern gem. § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

II) Im Übrigen ist die zulässige Klage begründet. Der angegriffene Bescheid ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang rechtswidrig und verletzt den Kläger insoweit in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Er hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Sudan.

Der Kläger darf gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG nicht abgeschoben werden.

Die Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK setzt voraus, dass dem Kläger im Sudan eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht. § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK steht einer Abschiebung entgegen, wenn es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass der Betroffene

dadurch tatsächlich Gefahr läuft, im Aufnahmeland einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden (vgl. Nds. OVG, Urte. v. 19.09.2016 – 9 LB 100/15 –, juris S. 12 m.w.N.). Insoweit sind die Verhältnisse im Abschiebungszielstaat landesweit in den Blick zu nehmen (Nds. OVG, Beschl. v. 27.04.2016 – 9 LA 46/16 –, n.v.). Sozialwirtschaftliche und humanitäre Bedingungen im Abschiebezielstaat haben weder notwendig noch einen ausschlaggebenden Einfluss auf die Frage, ob eine Person Gefahr läuft, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden, weil Art. 3 EMRK hauptsächlich dem Schutz bürgerlicher und politischer Rechte dient (Nds. OVG, Urteil vom 19.09.2016 – 9 LB 100/15 –, juris, S. 16 m.w.N.). Eine erhebliche Beeinträchtigung der (humanitären) Lage des Betroffenen im Herkunftsland – einschließlich seiner Lebenserwartung – im Falle seiner Rückkehr ist für einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK nicht ausreichend, sofern nicht in ganz außergewöhnlichen Fällen ausnahmsweise besondere humanitäre Gründe zwingend gegen eine Aufenthaltsbeendigung im Konventionsstaat sprechen (BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 – 10 C 15.12 –, juris, Rn. 23, 25 m.w.N.; Nds. OVG, Urteil vom 19.09.2016 – 9 LB 100/15 –, juris, S. 16 m.w.N.; Beschluss vom 27.04.2016 – 9 LA 46/16 –, n.v. m.w.N.). Die Annahme einer unmenschlichen Behandlung allein durch die humanitäre Lage und die allgemeinen Lebensbedingungen setzt ein sehr hohes Gefährdungsniveau voraus (Bay. VGH, Beschluss vom 30.09.2015 – 13a ZB 15.30063 –, juris, Rn. 5), das nur unter strengen Voraussetzungen erreicht wird (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13.05.2015 – 14 B 525/15.A –, juris, Rn. 15, 13 (monatelange Obdachlosigkeit ohne Zugang zu jeder Versorgung)). Grundsätzlich ist bei der Prüfung des Abschiebungsverbotes auf den gesamten Abschiebungszielstaat abzustellen, ausgehend vom dem Ort, an dem die Abschiebung endet (BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 – 10 C 15.12 –, juris Rn. 26 m.w.N.; für Afghanistan verneint EGMR, Urteil vom 13.10.2011 – 10611/09 (Husseini/Schweden) – NJOZ 2012, 952 [953] Rn. 84; Nds. OVG, Beschluss vom 27.04.2016 – 9 LA 46/16 –, n.v.).

Unter Zugrundelegung der vorgenannten Maßstäbe liegen im konkreten Einzelfall zureichende Anhaltspunkte dafür vor, dass besondere humanitäre Gründe zwingend gegen eine Aufenthaltsbeendigung sprechen, da sich die humanitäre Lage im Sudan seit dem Regimewechsel deutlich verschlechtert hat.

So schätzt das Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA), dass 9,3 Millionen Menschen inzwischen zu „people in need“ zu zählen seien. Dies sei eine massive Steigerung von noch 5,5 Millionen Anfang 2018 und Ausdruck der zunehmenden wirtschaftlichen Herausforderungen unter denen insbesondere Randgruppen wie Flüchtlinge, Migranten und Binnenvertriebene zu leiden hätten (vgl. Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Sudan des Aus-

wärtigen Amtes v. 28.06.2020 - nachfolgend: Lagebericht – S. 6). Die neue Übergangsregierung stehe vor enormen Herausforderungen: das Land stehe kurz vor dem wirtschaftlichen Kollaps und sei hoch verschuldet. Während der Staatsapparat Kapazitätsengpässe aufweise, müsse die Regierung das Vertrauen der Bevölkerung gewinnen und schnelle Erfolge vorweisen. Die humanitäre Lage sei besorgniserregend. Hauptursache sei die große Armut, Vertreibungen aufgrund andauernder Spannungen in Darfur und der Grenzregion zum Sudan (Süd- Westkordofan, Blue Nile), chronische Ernährungsunsicherheit aufgrund klimatischer und sozioökonomische Faktoren sowie die seit Beginn 2018 anhaltende Wirtschaftskrise. 60 % der Bevölkerung sei, Angaben von UNICEF zufolge, von extremer Armut betroffen. In Regionen wie Südkordofan oder Darfur seien teilweise sogar bis zu 90 % betroffen. Mehr als die Hälfte der Bevölkerung gebe mindestens 74 % der Einkünfte für die Sicherung der Ernährung aus, 2,4 Millionen Kinder seien von akuter Unterernährung betroffen (Daten des Welternährungsprogramms). Aktuell werde die Zahl der Menschen, die auf humanitäre Hilfe angewiesen seien, von den UN Organisation mit 9,3 Millionen beziffert. Der deutliche Anstieg zum Vorjahr (+5,5 %) hänge in erster Linie mit der Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation zusammen. Besonders betroffen seien die 1,9 Millionen Binnenvertriebenen und 1,1 Millionen Flüchtlinge (hauptsächlich Südsudanese und Eritrea, zuletzt zunehmend aber auch aus der Zentralafrikanischen Republik), die seit Jahren auf humanitäre Hilfe angewiesen seien (vgl. Lagebericht, S. 7 und 8). Insgesamt sei die Versorgungslage in großen Teilen des Landes kritisch. Seit dem Ausbruch der Covid 19 Pandemie habe sich die Lage zunehmend verschärft, insbesondere für Tagelöhner, die nun noch schwerer Arbeit fänden. Im Vergleich zu den Peripherien existieren in der Hauptstadt Khartoum ein recht gutes Warenangebot. Über dem zum Leben benötigten Mindestbedarf hinausgehende Güter seien aber auch hier für den Großteil der Bevölkerung kaum erschwinglich. Mehr als die Hälfte der sudanesischen Bevölkerung könne ihren täglichen Kalorienbedarf nicht mehr aus eigener Kraft decken, da ihnen die nötige Kaufkraft fehle. Ein ausreichendes Nahrungsmittelangebot sei verfügbar, aber für die meisten nicht bezahlbar. Diese Mangelernährung könne im Falle einer Covid 19 Erkrankung zu einem kritischen Krankheitsverlauf führen. Besonders betroffen seien die Krisenregionen, wo staatliche Daseinsvorsorge kaum oder gar nicht existiere (vgl. Lagebericht, S. 25).

Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der individuellen Situation des Klägers festzustellen.

Insoweit war zunächst zu berücksichtigen, dass der Kläger nicht auf die Unterstützung seiner noch im Sudan lebenden Familienmitglieder verwiesen werden kann, denn nach den glaubhaften Angaben des Klägers, ist dessen Vater bereits im Jahr 2019 verstorben.

Seine noch im Sudan lebende Mutter sei selbst auf Hilfe angewiesen, da sie nicht berufstätig sei und davon abhängig sei, dass er – der Kläger – ihr Geld aus Deutschland schicke. Teilweise werde seine Mutter auch durch seine Schwestern unterstützt. Diese seien aber nicht in der Lage, die Mutter ausreichend zu unterstützen, da sie sich selbst in finanziell schlechten Verhältnissen befänden. Folglich kann der Kläger nicht auf die finanzielle Unterstützung seiner Schwestern hoffen, da diese – den glaubhaften Angaben des Klägers zufolge – nicht einmal in der Lage sind, der Mutter ausreichend Hilfe zukommen zu lassen. Ferner geht das Gericht davon aus, dass auch der noch im Sudan Bruder des Klägers nicht in der Lage sein wird, ihn – den Kläger – ausreichend zu unterstützen, da der Bruder des Klägers – den glaubhaften Angaben des Klägers zufolge – zumeist arbeitslos ist. So erklärte der Kläger, sein Bruder sei ein Tagelöhner. Aktuell sei es jedoch schwierig, eine Arbeit zu finden, da sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt verschlechtert habe, sodass sein Bruder lediglich sehr unregelmäßig Arbeit finde.

Weiterhin ist das Gericht nach der durchgeführten mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass der Kläger aufgrund seines gesundheitlichen Zustandes nicht in der Lage sein wird, selbst für seinen Lebensunterhalt zu sorgen. Der Kläger hat insoweit wiederholt ärztliche Atteste vorgelegt, aus denen sich nachvollziehbar ergibt, dass der Kläger an chronischer Dünndarmileus bei Morbus Crohn leide. Ferner befindet sich eine ärztliche Stellungnahme eines Gastroenterologen, datierend auf den 10.11.2020, bei den Akten, wonach bei dem Kläger zum ersten Mal im Juni 2018 die Diagnose eines Morbus Crohn habe gesichert werden können. Am 07.06.2018 habe insoweit ein operativer Eingriff stattgefunden. Da im Bereich dieses Operationsgebietes eine erneute starke Entzündung aufgetreten sei, sei es zu einem weiteren operativen Eingriff gekommen. Der Kläger nehme aktuell eine Medikation mit Prednisolon in absteigender Dosierung sowie zusätzlich Masalazin ein. Da zweimal eine operationsrelevante entzündliche Aktivität im Rahmen des Morbus Chron entstanden sei und zusätzlich in der Vorgeschichte bereits eine höher gelegene Dünndarmentzündung gegeben gewesen sei, sei jetzt in jedem Fall eine immunsuppressive Therapie zu diskutieren. Der Kläger stelle sich zur nächsten Besprechung am 10.12.2020 in seiner Sprechstunde vor. Es werde dann eine immunsuppressive Therapie, zum Beispiel mit Infliximab besprochen. Insgesamt handele es sich bei dem Morbus Crohn des Klägers um einen komplikativen Verlauf, der aufgrund der mehrfachen Operationen sicherlich als chronisch aktiv zu bezeichnen sei und eine immunsuppressive Therapie notwendig mache. Eine alleinige Therapie über Tabletten in Form von Masalazin sei aus seiner Sicht nicht ausreichend. Eine längerfristige Therapie mittels TNS Alpha Antikörpern über mindestens 2-3 Jahre erscheine sinnvoll. Die Wahrscheinlichkeit, dass ohne adäquate Immunsuppressivtherapie erneut eine entzündliche Stenose im Bereich des Operationsgebietes entstehe, sei relativ hoch. Eine erneute

Operation könne dann auch zu einem Kurzdarmsyndrom mit entsprechenden schwerwiegenden Folgen führen. Ob eine erneute Operation notwendig werde, hänge sehr vom Ansprechen auf die Immunsuppressivtherapie ab und von der Compliance des Patienten. Im besten Falle sei der Patient unter einer erfolgreichen Immunsuppressivtherapie dann auch wieder für schwerere Arbeiten einsetzbar. In jedem Fall gelte es nunmehr medikamentös eine erneute Operation zu verhindern (vgl. Bl. 96 und 97 d.A.).

Diese fachärztliche Einschätzung harmoniert mit den Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung. Der Kläger erklärte insoweit im Wesentlichen, bereits im Jahr 2018 operiert worden zu sein. Im August diesen Jahres sei nochmals eine Operation notwendig geworden. Erst gestern sei er bei seinem Facharzt gewesen und dieser habe ihm gesagt, es sei eine Cortisonbehandlung durchzuführen. Dieses Medikament sei sehr teuer. Der Kläger überreichte in der mündlichen Verhandlung ein Informationsblatt zu dem von ihm einzunehmenden Medikament. Diesem Informationsblatt war zu entnehmen, dass er das Medikament Infliximab einzunehmen habe. Eine sodann seitens des Gerichtes durchgeführte Internetrecherche hat ergeben, dass es sich bei dem Medikament um einen selektiv immunsuppressiven und entzündungshemmenden Wirkstoff aus der Gruppe der TNS Alpha Inhibitoren handele, der unter anderem zur Behandlung eines Morbus Crohn eingesetzt werde. Das Arzneimittel werde als intravenöse Infusion verabreicht (vgl. <https://www.pharmawiki.ch/wiki/index.php?wiki=infliximab>). Eine weitere Internetrecherche hat ergeben, dass die Angaben des Klägers, wonach dieser Wirkstoff sehr teuer sei, ebenfalls zutreffend war. So war zu ermitteln, dass für die achtwöchige Psoriasistherapie einer 70 kg schweren Person mit Infliximab (REMICADE; nach initialer Aufdosierung 5 mg/kg Körpergewicht (alle acht Wochen) 3.259 € aufzuwenden seien (vgl. https://www.arznei-telegramm.de/html/2006_04/0604037_01.html#:~:text=KOSTEN%3A%20F%C3%BCr%20die%20achtw%C3%B6chige%20Psoriasistherapie,CIC-LORAL%3A%20482%20%E2%82%AC%2C%20SANDIMMUN%20OPTORAL)).

Unter Berücksichtigung der vorstehend skizzierten finanziellen Situation der Familie des Klägers, ist nicht davon auszugehen, dass dieser in der Lage sein wird, eine entsprechende medikamentöse Behandlung im Sudan zu finanzieren. Ohne eine medikamentöse Behandlung, wird der Kläger jedoch wiederum nicht in der Lage sein, einer geregelten Arbeit nachzugehen. So erklärte er in der mündlichen Verhandlung glaubhaft, durch die Erkrankung Beschwerden zu haben, die er vorwiegend im Magenbereich spüre. Er habe dort Schmerzen. Wenn er entsprechende Schmerzen bekomme, könne er sich kaum bewegen. Es handele sich um krampfartige Schmerzen, die so stark seien, dass er den betroffenen Bereich selbst nicht berühren könne. Dieses Problem bestehe

trotz der durchgeführten Operation fort. Wenn er seine Medikamente einnehme, besserten sich seine Schmerzen. Dann beruhigte sich alles. Er nehme mittlerweile auch relativ hochdosiert Cortison, ansonsten habe er starke Schmerzen.

Nach einer Gesamtschau der vorstehenden Erwägungen, ist insgesamt davon auszugehen, dass der Kläger selbst nicht in der Lage sein wird, seinen Lebensunterhalt zu sichern und er zudem nicht auf die finanzielle Unterstützung seiner noch im Sudan lebenden Familienmitglieder verwiesen werden kann, sodass ihm bei einer Rückführung in den Sudan eine Verletzung seiner Rechte aus Art. 3 EMRK droht.

II) Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO, § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück

zu beantragen. Dies kann schriftlich oder in elektronischer Form (vgl. § 55 a VwGO i. V. m. Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung) geschehen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsteller muss sich von einer zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 VwGO).



Beglaubigt
Osnabrück, 17.12.2020


Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

